

Titel: **Trotz Bedenkenanzeige besteht Auftraggeber auf Ausführung der Leistung; Auftragnehmer darf die Leistung nicht einstellen.**

Datum: 03/15

Autor: Andreas Becker; Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Der nachfolgende Artikel wurde nicht von Flooright AG verfasst. Er wurde entweder vom Autor im Auftrag von Flooright AG verfasst oder die Publikation auf der Plattform von Flooright AG erfolgte mit der ausdrücklichen Genehmigung des Autors. Der Artikel ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung des Autors nicht weiter verwendet werden.

Fall:

Ein Auftragnehmer erhielt den Zuschlag für Bodenbelagsarbeiten in einem Schulzentrum. Der Auftragnehmer fragte beim Hersteller an, ob der Bodenbelag auf einer Gummidämmunterlage ordnungsgemäß verlegt werden könne. Der Hersteller bejahte dies. Der Auftragnehmer hatte jedoch Bedenken, dass der Bodenbelag nicht mit Gabelstaplern befahrbar sei und dass die Anforderungen an die Brandschutzklasse B1 nicht mehr eingehalten sind. Der Auftraggeber teilte mit, dass das Schulzentrum nicht mit Gabelstaplern befahren wird und dass bei diesem besonderen Aufbau bereits Brandschutztests durchgeführt worden sind, die die Anforderungen der Brandschutzklasse B1 bestätigt haben.

Der Bodenlegerbetrieb teilte diese Auffassung nicht und meldete mit den gleichen Argumenten noch einmal Bedenken an und zeige gleichzeitig eine Behinderung an. Aufgrund der erneuten Bedenken- und Behinderungsanzeige fand eine gemeinsame Besprechung statt, bei der noch einmal die Vorbehalte des Bodenlegerbetriebes ausgeräumt wurden und nun ein schnellstmöglicher Beginn angeordnet wurde. Bis zum Ende der Sommerferien sollte der Bodenbelag eingebracht sein. Der Bodenlegerbetrieb forderte einen schriftlichen Nachweis des Brandschutzsach-

verständigen sowie eine Haftungsfreistellung und meldete noch einmal Behinderung bis zur Übersendung der Unterlagen und der Abgabe der Erklärung an. Der Auftraggeber erklärte eine seiner Ansicht nach ausreichende Haftungsfreistellung und forderte jetzt den Bodenlegerbetrieb auf, unverzüglich tätig zu werden. Der Bodenlegerbetrieb begann jedoch nicht mit den Arbeiten. Der Auftraggeber forderte dann mit einem Schreiben vom 30.07. unter Fristsetzung zum 31.07.2014 den Bodenlegerbetrieb auf, mit den Arbeiten zu beginnen und drohte zugleich die Entziehung des Auftrages an.

Am 31.07. erschienen zwei Mitarbeiter des Bodenlegerbetriebes auf der Baustelle, führten jedoch keine Arbeiten aus.

Am 01.08. entzog der Auftraggeber dem Bodenlegerbetrieb den Auftrag. Der Bodenlegerbetrieb machte dann später mit einer Klage einen Schadensersatzanspruch i. H. v. 33.000,00 € geltend.

Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht weist die Klage ab, der Bodenlegerbetrieb erhält keine 33.000,00 €.

Die Kündigung der Auftraggeberin war nach der VOB berechtigt. Das Gericht war der Auffassung, dass der Bodenlegerbetrieb mit der Durchführung seiner Arbeiten

in Verzug geraten war, da dieser seine Arbeiten auch nach der Besprechung nicht aufgenommen hatte.

Auch die erneute Bedenkenanzeige, nach der Besprechung führte nicht dazu, dass die Arbeitsaufnahme hätte verweigert werden dürfen. Die Auftraggeberin hat auf die Bedenken reagiert und dennoch die Durchführung der Arbeiten verlangt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die Anmeldung von Bedenken durch den Auftragnehmer zu reagieren. Eine Verzögerung der Entscheidung (also keine Reaktion) wie weiter verfahren werden soll, stellt eine Behinderung nach § 6 VOB/B dar. Als Auftragnehmer ist man berechtigt, nach der Abgabe der Bedenkenanzeige einen angemessenen Zeitraum zu warten, welche Entscheidung der Auftraggeber trifft. In diesem Fall hatte die Auftraggeberin jedoch sofort geantwortet und die Fortsetzung der Arbeiten angeordnet. Der Bodenlegerbetrieb hat auch kein Leistungsverweigerungsrecht, da dieser meinte, dass die Frage des Brandschutzes noch nicht geklärt sei, weil die Auftraggeberin kein Brandschutzgutachten vorgelegt habe.

Ein Leistungsverweigerungsrecht nach der Erstellung der Bedenkenanzeige besteht nur, wenn die Bauarbeiten gegen

gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder wenn Gefahren für Leib und Leben drohen. Das Argument, dass aufgrund des von der Auftraggeberin nicht nachgewiesenen Brandschutzes Gefahr von Leib und Leben besteht, ist nicht ausschlaggebend. Ein Brandschutzgutachten gab es. Dass der Bodenlegerbetrieb dies nicht kannte, führt nicht dazu, dass er die Leistungen verweigern kann, zumal die Herstellerin des Bodenbelages eine solche Verlegung auch für fachgerecht gehalten hat.

Die Fristsetzung, hier vom 30.07. auf den 31.07., quasi lediglich ein paar Stunden, ist i. d. R. unangemessen kurz. Da aber der Bodenlegerbetrieb sich bereit erklärt hatte, die Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist aufzunehmen und dies nicht getan hat, war die Fristsetzung ordnungsgemäß. Der Bodenlegerbetrieb hat den Schadensersatz nicht erhalten.

Praxishinweis:

Eine ordnungsgemäße aber zurückgewiesene Bedenkenanzeige berechtigt nur ganz ausnahmsweise zur Einstellung der Arbeiten. Wenn der Auftraggeber die Bedenkenanzeige zurückweist, ist eine Leistungsverweigerung der Arbeiten nur möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht oder wenn gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen verstoßen wird.

Eine solche Arbeitseinstellung und die Aufforderung des Auftraggebers zur Fortführung der Arbeiten kann zu einer Kündigung und einer Schadensersatzpflicht führen.